

Aktenzeichen:

1 RA 154/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 10. Februar 1960

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

hat der 1. Senat des Bundessozialgericht auf
die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n g u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter Dr.v. T ü m p l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 29. April 1959 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n . R e c h t s w e g e n .



- 2 -

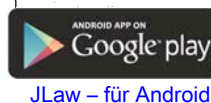
G r ü n d e :

Der Kläger - ein früherer Verwaltungsinspektor - erhält seit September 1958 ein Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV.). Er beansprucht das Ruhegeld auch für Zeiten vorher, und zwar von Mai 1955 an. Er hat den Rentenantrag im April 1955, als bei ihm Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts angenommen wurde, gestellt und hält sich seit dieser Zeit auch für berufsunfähig im Sinne der AV. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag zunächst ab, nahm später während des Berufungsverfahrens aber Berufsunfähigkeit an und erteilte einen neuen Bescheid, auf Grund dessen sie das Ruhegeld vom 1. September 1958 an gewährt. Das Landessozialgericht (LSG.) bestätigte diese Entscheidung der Beklagten: Der Kläger habe seine Beiträge, aus denen er ein Ruhegeld beanspruche, im wesentlichen als Verwaltungsgehilfe geleistet, als Beamter sei er versicherungsfrei gewesen; bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit müsse deshalb von den Arbeiten eines Verwaltungsgehilfen ausgegangen werden; als Verwaltungsgehilfe hätte der Kläger - dem vom Senat eingeholten Gutachten des Chefarztes und Internisten Dr. Heun entsprechend - noch bis etwa September 1958 arbeiten können; von 1955 an sei er zwar schon für die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Verwaltungsinspektors dienstunfähig gewesen, seine Beschwerden und Leiden hätten damals aber noch keinen Grad erreicht, der Berufsunfähigkeit als Verwaltungsgehilfe zur Folge gehabt hätte (Urteil vom 29.4.1959). - Das LSG. ließ die Revision nicht zu.

Der Kläger legte gegen das ihm am 18. Juni 1959 zugestellte Urteil des L. G. am 13. Juli 1959 Revision ein mit dem Antrag, dieses Urteil zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, ihm das Ruhegeld vom 1. Mai 1955 an zu gewähren. Er begründete die Revision am 6. August 1959 und rügte als wesentliche Mängel des Verfahrens u.a.: Das Berufungsgericht habe bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit die gesundheitlichen Anforderungen danach unterschieden, ob von den Arbeiten eines Verwaltungsgehilfen oder von denen eines Verwaltungsinspektors auszugehen sei; es habe jedoch



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

3

nicht ausgeführt, worin der Unterschied zwischen diesen Tätigkeiten liege, und nicht aufgeklärt, wozu es von seiner Rechtsauffassung aus verpflichtet gewesen sei, welche Arbeiten er als Verwaltungsangestellter und welche er als Beamter verrichtet habe; er sei nicht Verwaltungsgehilfe gewesen, sondern Verwaltungsangestellter der Vergütungsgruppe VI b TO.A und habe als solcher dienstliche Aufgaben zu erfüllen gehabt, die denen eines Verwaltungsinspektors gleichartig gewesen seien; während seiner Angestelltenzeit hätten Inspektoren unter seiner Leitung und nach seinen Weisungen gearbeitet; eine Einsichtnahme in seine Personalakte hätte dies ohne weiteres bestätigt; die Annahme des LSG., an den Gesundheitszustand eines Verwaltungsangestellten seien geringere Anforderungen zu stellen als an den eines Verwaltungsinspektors, stelle keine geeignete Urteilsgrundlage dar und verletze die bei der Beweiswürdigung zu beachtenden Grundsätze, verstoße mithin gegen § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen. Sie hält die Revision für nicht statthaft und das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig.

Die Revision ist zulässig und begründet. Sie ist statthaft, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens in richtiger Weise gerügt ist und vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG; BSG. 1 S. 150).

Das LSG. hatte zu beurteilen, seit wann der Kläger berufsunfähig ist. Es hat diese Frage selbständig geprüft und nicht von dem Beginn der Dienstunfähigkeit auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen. Das war richtig, aber nicht deshalb, weil die körperliche und geistige Beanspruchung eines Verwaltungsinspektors - wie das LSG. unterstellt - grundsätzlich anders ist als die eines Verwaltungsangestellten, sondern weil sich die Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts und die Berufsunfähigkeit im Sinne der AV. wesentlich in ihren gesetzlichen Voraussetzungen unterscheiden. Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn ein Beamter infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwächen dauernd nicht mehr in der

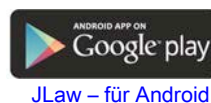


Lage ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen; Berufsunfähigkeit erfordert, daß die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten aus diesen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausobildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (§ 27 AVG a.F.; § 23 Abs. 2 AVG n.F.). Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, die der Beurteilung des Revisionsgerichts, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt, zugrunde zu legen ist (BSG., SozR. § 162 SGG Bl. Da 3 Nr. 20), kam es für die Entscheidung dieses Rechtsstreits darauf an, wie lange der Kläger trotz des Eintritts von Dienstunfähigkeit gesundheitlich noch in der Lage war, Arbeiten als Verwaltungsangestellter in dem vom Gesetz geforderten Umfang zu verrichten. Die dafür notwendigen Feststellungen waren von Amts wegen zu treffen (§ 103 SGG). Das LSG. hat die Erwerbsfähigkeit des Klägers in den Jahren 1955 bis 1958 mit der eines Verwaltungsgehilfen verglichen, ohne jedoch klarzustellen, was es unter einem Verwaltungsgehilfen versteht, was für Arbeiten dieser zu erledigen hat und über welche Rüstigkeit er verfügen muß. Der Begriff des Verwaltungsgehilfen ist nicht eindeutig und heute ungebräuchlich. Meint das Gericht damit – und das ist anzunehmen – einen Verwaltungsangestellten, so wäre vor der Beurteilung der gesundheitlichen Anforderungen auszuführen gewesen, in welche Gruppe von Verwaltungsangestellten es den Kläger einreihen wollte. Einen Verwaltungsangestellten schlechthin, an dem die Erwerbsfähigkeit eines Rentenbewerbers gemessen werden könnte, gibt es nicht; dafür weichen die Funktionen und Arbeitsbereiche der einzelnen Angestellten des öffentlichen Dienstes zu stark voneinander ab. Die Verwaltungsangestellten lassen sich leicht in mehrere Gruppen je nach ihren Aufgaben und Arbeiten gliedern. Anhaltspunkte dafür bieten die Vergütungsgruppen, wie sie sich aus der Vergütungsordnung zur Tarifordnung A für den öffentlichen Dienst ergeben. Der Kläger trägt dazu vor, er sei während seiner versicherungspflichtigen Zeit Tarifangestellter der Vergütungsgruppe VI b gewesen, hätte Aufträge erhalten, die vielseitige Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltung und selbständiges Arbeiten



verlangt hätten und die denen eines Verwaltungsinspektors durchaus vergleichbar gewesen seien. Das Urteil enthält darüber keine Feststellungen. Wie der Senat schon mehrfach ausgeführt hat, müssen bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, immer zunächst Ermittlungen über die Ausbildung, den Berufsweg und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Versicherten angestellt werden, weil sich die Begutachtung durch den ärztlichen Sachverständigen auf diese Ermittlungen ausrichten muß, sie also voraussetzt. Erst wenn die beruflichen Gegebenheiten festgestellt sind und danach der Arzt geprüft hat, welche körperlichen und geistigen Funktionen durch Krankheiten oder Gebrechen beeinträchtigt sind, kann auf die Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit des Versicherten geschlossen werden (vgl. BSG. 9 S. 206). Werden Aufklärungen in dieser Richtung versäumt, so fehlt sowohl den ärztlichen Gutachten als auch dem darauf sich aufbauenden Urteil die Grundlage. Sachaufklärungen dieser Art waren also notwendig und auch möglich. Das Gericht hätte die Personalakte des Klägers einsehen und Auskünfte seiner früheren Dienstvorgesetzten einholen können. Durch das Unterlassen dieser Ermittlungen hat das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht. Seine Annahme, die Arbeit eines Verwaltungsinspektors erfordere andere geistige und körperliche Voraussetzungen als die eines Verwaltungsangestellten, trifft so allgemein nicht zu. Die für den Behördendienst erforderliche Rüstigkeit richtet sich nach den übertragenen Aufgaben, nicht nach der Art des Dienstverhältnisses. Das LSG. hat die §§ 105 und 128 SGG verletzt. Daß der Kläger in der Revisionsbegründung § 105 SGG nicht ausdrücklich als verletzt bezeichnet hat, schadet nicht, weil sich diese Rüge aus seinem gesamten Vorbringen ergibt (vgl. BSG. 1 S. 227). Diese Verfahrensfehler machen die Revision statthaft; es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob das übrige Vorbringen des Klägers in der Revisionsbegründung noch weitere Verfahrensrügen enthält.

Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf der unrichtigen Anwendung der genannten Verfahrensvorschriften (§ 162 Abs. 2 SGG); es ist nicht ausgeschlossen, daß bei einem fehlerfreien



Verfahren die Entscheidung für den Kläger günstiger ausgefallen wäre. Eine erneute Verhandlung vor dem LSG. ist erforderlich (§ 170 Abs. 2 SGG). Diesem Gericht bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)